

Nr. 2 | 9. Dezember 2024

I. Beschluss zu den Schiedsrichter-Faktoren:

Der Vorstand hat die Faktoren zur Berechnung der Geldbuße für die „Nichtstellung von Schiedsrichtern“ gemäß § 64 (V) wfv-RVO für das Spieljahr 2025/26 am 07.12.2024 wie folgend festgelegt:

Faktor 1

(Gesamtzahl gestellter Schiedsrichter)

Kein anrechenbarer Schiedsrichter:	2,8
Ein anrechenbarer Schiedsrichter:	1,9
Mehr als ein anrechenbarer Schiedsrichter:	1,9

Faktor 2

(Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herren-Mannschaft)

Bundesligen, 3. Liga, Regionalliga:	4
Oberliga, Verbandsliga, Landesliga:	2
Bezirksliga bis Kreisliga C:	1
Ohne Herrenmannschaft:	1

II. Beschluss zu Aufwandsentschädigungen:

Der Vorstand hat zu den Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Beirats am 07.12.2024 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Präsident

Ab dem 01.01.2025 erhält der Präsident im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung – bei Verzicht auf Tage- und Sitzungsgelder gemäß wfv-FinO – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 700 EUR netto. Zusätzlich stellt der wfv ein Dienstfahrzeug zur Verfügung, dessen private Nutzung gestattet ist. Die Pauschalversteuerung der Privatnutzung übernimmt der wfv. Aufwendungs- und Auslagenersatz nach der wfv-FinO wird darüber hinaus gezahlt. Der Vizepräsident Finanzen wird beauftragt und ermächtigt, gemeinsam mit der Geschäftsführung die vertragliche Ausgestaltung vorzunehmen.

2. Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten, die gemeinsam mit dem Präsidenten den gesetzlichen Vorstand gemäß § 26 BGB bilden, erhalten ab dem 01.01.2025 im Rahmen einer Nebenbeschäftigung als Minijobber und ggf. zum Teil als Ehrenamtspauschale – bei Verzicht auf Tage- und Sitzungsgelder gemäß wfv-FinO – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR. Aufwendungs- und Auslagenersatz nach der wfv-FinO wird darüber hinaus gezahlt. Der Vizepräsident Finanzen wird beauftragt und ermächtigt, gemeinsam mit der Geschäftsführung die vertragliche Ausgestaltung vorzunehmen.

3. Sonstige Mitglieder des Beirats

Die sonstigen Mitglieder des Beirats erhalten (unverändert) ab 01.01.2025 jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Darüber hinaus werden Tage- und Sitzungsgelder sowie Aufwendungs- und Auslagenersatz gemäß wfv-FinO gezahlt.

4. Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder erhalten (unverändert) ab 01.01.2025 jährlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR im Rahmen der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG. Zusätzlich werden Tage- und Sitzungsgelder sowie Aufwendungs- und Auslagenersatz gemäß wfv-FinO gezahlt.

5. Höchstgrenze Ehrenamtspauschale

Mit Ausnahme der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands erhalten Mitarbeiter und Ehrenmitglieder des wfv in ihren satzungsgemäßen Funktionen Aufwandsentschädigungen sowie Tage- und Sitzungsgelder ausschließlich in Form und bis zum Höchstbetrag der Ehrenamtspauschale von derzeit 840 EUR jährlich.

6. Zeitliche Befristung

Dieser Beschluss ist zeitlich befristet bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, soweit er nicht vorzeitig widerrufen wird. Er ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen zu Aufwandsentschädigungen für die vorbezeichneten Mitarbeiter in ihren satzungsgemäßen Funktionen.

Offizielle Mitteilungen

Herausgeber:

Württembergischer Fußballverband e.V. (wfv)
Goethestr. 9
70174 Stuttgart
E-Mail: info@wuerttfv.de
Tel.: 0711-22 764 0
Fax: 0711-22 764 40
Vereinsregister: Amtsgericht Stuttgart, VR 241